

RS OGH 1971/12/17 1Ob311/71, 2Ob52/16k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1971

Norm

ZPO §228 A2

ZPO §228 E

Rechtssatz

Das Begehren auf Feststellung, ein bestimmter Vertrag sei durch eine Erklärung des Klägers an einem bestimmten Tag aufgehoben worden, ist ein reines Feststellungsbegehren und setzt daher ein Feststellungsinteresse voraus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 311/71

Entscheidungstext OGH 17.12.1971 1 Ob 311/71

Veröff: ÖBI 1972,113

- 2 Ob 52/16k

Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k

Vgl aber; Beisatz: Bei materiell-rechtlichen Feststellungsklagen bedarf es hingegen keines Nachweises des rechtlichen Interesses iSd § 228 ZPO. (T1)

Beisatz: Dazu zählen auch Klagen, die auf die deklarative Feststellung der Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Vertrags gerichtet sind, etwa weil es zu dessen Wirksamkeit an einer erforderlichen gerichtlichen Genehmigung fehlt. (T2); Veröff: SZ 2017/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0038834

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at